

Wichtiges Dokument!
Gehört mit der Reisebestätigung Ihres
Veranstalters in Ihr Reisegepäck.



Der Reiseversicherer der ERGO

Beilage zum Versicherungsschein Kreuzfahrt-Schutz

Gültig ab Mai 2017

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV), Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536, VersSt-Nr. 91 16/802/00132

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV 2017.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Im Kreuzfahrt-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, die Wichtigen Informationen zum Versicherungsvertrag, das Produktinformationsblatt sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht jeweils in Textform erhalten haben; bei Vertragsabschluss im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erhalt der Kundeninformation. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116, 81669 München
E-Mail: contact@erv.de

Widerrufsfolgen: Üben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. Wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Prämienanteil zurück; anteilig nach Tagen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. Im Kreuzfahrt-Schutz endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Europäische Reiseversicherung AG

Bader

Haase

Informationen zum Datenschutz

Information zur Verwendung Ihrer Daten;

Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

Zur Vertragsbearbeitung sowie im Leistungsfall benötigen wir Ihre persönlichen Daten. Wir beachten hierbei selbstverständlich alle maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus verpflichten wir uns, die **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** einzuhalten.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter www.reiseversicherung.de/datenschutz

Sie erhalten auf Wunsch Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und können falsche oder unvollständige Daten berichtigen lassen. Eventuell bestehende Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können Sie geltend machen unter Tel. +49 (0) 89 4166-1766 oder der E-Mail-Adresse datenschutz@erv.de

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 4166 -1766

(Mo. - Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)

E-Mail: contact@erv.de

Internet: www.erv.de
Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116
81669 München

Vielen Dank für Ihre Buchung!
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Kompetente Hilfe im Notfall!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 (0) 89 4166 -1010

Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Die wichtigsten Leistungen im Überblick

K Kreuzfahrt-Schutz

Wir erstatten Ihnen € 50,- pro Tag in der Kabine wegen Krankheit oder Unfall, maximal € 250,- je Person und Reise. Wir erstatten Ihnen die Stornokosten bis € 750,- pro Reise, wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall nicht an Landausflügen teilnehmen können.

Wir erstatten Ihnen bei Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels zum Schiff Mehrkosten der Hinreise bis € 800,-.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- je Person in diesen Fällen: Sie können nicht an Landausflügen teilnehmen oder verpassen Ihr Kreuzfahrtschiff.

Definition

Familie / Paar: Als Paar gelten zwei Erwachsene. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen (sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde).

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München

Geeignete Nachweise vorlegen – auf Aufforderung auch im Original. Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis
<input type="checkbox"/>	Buchungsbestätigung z. B. des Reiseveranstalters
<input type="checkbox"/>	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z. B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

K Kreuzfahrt-Schutz:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Attest vom Schiffsarzt
<input type="checkbox"/>	Nachweis über Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels
<input type="checkbox"/>	Stornokostenrechnung für Landausflüge

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr unter +49 (0) 89 4166-1799. Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter www.erv.de/schadensmeldung

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2017)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherungen bei der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?

- 2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR hat.
- 2.2 Werden Risikozeiträume bis vier Monate versichert, gilt: Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornimmt.
- 2.3 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

3. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 4.1 [Entfällt.]
- 4.2 [Entfällt.]
- 4.3 Im Kreuzfahrt-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
- 4.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5. Welche Reisedauern versichern wir maximal?

- 5.1 Wir versichern Ihre Reise nur, wenn sie für maximal zwölf Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.
- 5.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

6. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

- 6.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 6.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 6.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7. [Entfällt.]

8. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 8.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
- B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
- D) Den Einsatz von CBRN-Waffen.
- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 8.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 8.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt

auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

8.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 9.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht).
- B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
- C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
- D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
- E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 9.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 10.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 10.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 10.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

11. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 11.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.

11.2 Kosten, die Sie in fremder Wahrung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

12. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

12.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Anspruche auf uns ber, soweit wir den Schaden ersetzen. Der bergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden.

12.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzanspruche nach 12.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschadigen.

12.3 Stehen Ihnen Ersatzanspruche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsvertragen oder vom Sozialversicherungsstrager zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgema regulieren.

12.4 [Entfallt]

13. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zustandig?

13.1 Fr diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulassig ist.

13.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klaren mchten, knnen Sie zwischen folgenden Gerichtsstanden wahlen:

A) Mnchen.

B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

13.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klaren, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewhnlichen Aufenthalt zustandig.

14. Welche Verjahrungsfristen mssen Sie beachten?

14.1 Ihre Anspruche aus dem Versicherungsvertrag verjahren innerhalb von drei Jahren. Die Verjahrung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

14.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjahrung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

15. Was ist bei der Abgabe von Willenserklarungen zu beachten?

15.1 Anzeigen und Willenserklarungen bedrfen der Textform, soweit nicht ausdrcklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt fr den →Versicherungsnehmer, Sie und uns.

15.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmachtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklarungen entgegenzunehmen.

Glossar

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Kreuzfahrt-Schutz ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Auswartiges Amt:

Das Auswartige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswartigen Dienst. Das Auswartige Amt verffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswartiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Beaufort:

Die Beaufort-Skala ist eine Skala zur Klassifikation der Windstarke.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Manahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfr sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des ffentlichen Verkehrs.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhangig vom Verwandtschaftsverhaltnis, und Kinder bis einschlielich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fnf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Landausflug:

Als Landausflug gelten samtliche kostenpflichtigen Unternehmungen an Land (Beispiel: Besichtigungstouren; Museums- oder Konzertbesuche), fr die ein Nachweis der Stornokosten erbracht werden kann.

ffentliche Verkehrsmittel:

ffentliche Verkehrsmittel sind alle fr die ffentliche Personenbefrdigung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als ffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflgen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pnktlich:

Pnktlich bedeutet, dass nach den gewhnlichen Umstanden sowie den zeitlichen Vorgaben der Anbieter (Beispiel: Reederei; Fluggesellschaft; Befrdigungsunternehmen; Reiseveranstalter; Spedition) ein rechtzeitiges Eintreffen am Bestimmungsort gewahrleistet ist.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reisebegleiter:

Sie haben Ihre Reise fr maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjahrig Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind diese Mitreisenden Ihre Reisebegleiter.

Schiffsarzt:

Als Schiffsarzt gelten: Bordarzt; niedergelassener Arzt; mitreisender Arzt. Ausgeschlossen sind: Verwandte oder Lebensgefahrten.

Unverzuglich:

Ohne schuldhaftes Zgern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter:

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschliet. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Besonderer Teil

K Kreuzfahrt-Schutz

1. Was ist versichert?

Wir entschadigen Sie:

A) Wenn Sie krank werden oder einen Unfall erleiden.

B) Wenn Sie nicht an →Landausflgen teilnehmen knnen.

C) Wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen.

2. Was ist versichert, wenn Sie wahrend Ihrer Schiffsreise erkranken oder einen Unfall erleiden?

2.1 Sie werden wahrend Ihrer Reise krank oder erleiden einen Unfall? Dann erhalten Sie € 50,- pro 24 Stunden, die Sie durchgangig auf der Krankenstation oder in Ihrer Kabine verbringen mssen. Kurze notwendige Unterbrechungen bleiben auer Betracht; Beispiel: Besuch beim →Schiffsarzt. Wir zahlen Ihnen maximal € 250,- pro Person und Reise.

2.2 Sie erhalten die Leistung nach Ziffer 2.1 auch bei Seekrankheit. Voraussetzung ist: Die Windstarke betragt maximal sechs →Beaufort.

3. Was ist versichert, wenn Sie nicht an →Landausflgen teilnehmen knnen?

Sie oder einer Ihrer →Reisebegleiter erkranken wahrend Ihrer Reise oder erleiden einen Unfall? Daher knnen Sie an einem oder mehreren →Landausflgen nicht teilnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornogebhren fr die gebuchten →Landausflge, maximal jedoch € 750,- pro Reise.

4. Was leisten wir, wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen?

4.1 Verspatet sich ein →ffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versumen dadurch Ihr Kreuzfahrtschiff? Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 vorliegen erstatten wir Ihnen:

A) Die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 800,- pro Person.

B) Die nachgewiesenen Kosten fr notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.

Zudem organisieren wir Ihre Nachreise mit →ffentlichen Verkehrsmitteln zum nachstmglichen Einschiffungshafen Ihres Kreuzfahrtschiffes und strecken die Mehrkosten vor. Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurckzahlen. Dies gilt nur, soweit der Betrag Ihren Anspruch bersteigt.

4.2 Die folgenden Voraussetzungen mssen alle erfllt sein, damit Sie eine Leistung nach Ziffer 4.1 erhalten:

A) Sie haben die Anreise zu Ihrem Starthafen unabhangig von einem Reiseveranstalter gebucht.

B) Sie haben die Reise nachweislich so geplant, dass Sie →pnktlich zu der vom Reiseveranstalter angegebenen Check-in-Zeit fr die Einschiffung am Schiffsterminal ankommen.

5. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

5.1 Bei einer psychischen Reaktion

A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglck;

B) auf die Befrdigung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.

5.2 Bei Suchterkrankungen.

5.3 Wenn ein Hafen aufgrund von Entscheidung des Kapitans, des Reiseveranstalters oder →Eingriffen von hoher Hand nicht angelaufen wird.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

6.1 Sie mssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

6.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten knnen, mssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen. Wir bentigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; Schadennachweise.

A) Bei Krankheit oder Unfallverletzung: Attest vom →Schiffsarzt. Bei Seekrankheit zusatzlich eine Bescheinigung der Windstarke durch Schiffs- oder Reiseleitung.

B) Bei Landausflgen, an denen Sie nicht teilnehmen knnen: Attest vom →Schiffsarzt; Schadennachweis (Beispiel: Stornokostenrechnung fr →Landausflge).

C) Bei Verpassen des Kreuzfahrtschiffes: Nachweis der Mehrkosten der Hinreise und der Unterkunft; Nachweis ber Verspatung des →ffentlichen Verkehrsmittels; Nachweis ber Reiseplanung mit ausreichendem Vorlauf zur Check-in-Zeit des Reiseveranstalters.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

7.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsatzlich verletzen.

7.2 Bei grober Fahrlassigkeit knnen wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens krzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlassig verletzt haben.

7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder fr den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch fr die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursachlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewahlt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens nach Ziffer 3 und Ziffer 4 selbst. Ihr Eigenanteil betragt 20 % des erstattungsfahigen Schadens, mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.